Satzung des Vereins „Beachvolleyball in Baden-Württemberg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Beachvolleyball in Baden-Württemberg“ (Kurzform: „BiBW“). Er ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen und trägt den Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung des Beachvolleyballsports in Baden-Württemberg.
2. Dieser Zweck wird insbesondere mit der Durchführung von gemeinsamen Beachvolleyballveranstaltungen der drei Volleyball-Landesverbände Nordbaden (NVV), Südbaden (SbVV) und Württemberg (VLW), der Gewinnung von Ausrichtern von Turnieren und der Gewinnung von Jugendlichen und Erwachsenen für den Beachvolleyballsport erreicht.
3. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Durchführung der gemeinsamen Beachvolleyball Serie der drei Volleyball Landesverbände Nordbaden (NVV), Südbaden (SbVV) und Württemberg (VLW).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsumlagen, Beiträge, Spenden und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein wird Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V., im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. sowie im Nordbadischen Volleyball-Verband e.V., im Südbadischen Volleyballverband e.V. und im Volleyball Landesverband Württemberg e.V. bzw. deren als gemeinnützig anerkannten Nachfolgeorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Korporative Mitglieder sind der NVV, SbVV und VLW. Die korporative Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist bis spätestens zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres abzugeben. Die Mitgliedschaft endet dann am 31.12. dieses Geschäftsjahres.
2. Einzelmitglieder sind die Gründungsmitglieder. Die Mitgliedschaft dieser Einzelmitglieder endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. dieses Geschäftsjahres.
3. Weitere Einzelmitglieder können durch schriftliche Erklärung dem Verein beitreten. Der Vorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beitritts die Aufnahme durch schriftliche Erklärung ablehnen. Die Mitgliedschaft dieser Mitglieder endet automatisch mit dem auf den Zeitpunkt des Beitritts

folgenden 31. Januar. Daneben ist jederzeit der Austritt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

4. Satzung, Ordnungen und Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend. Der Verein und seine Mitglieder erkennen zudem die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der in § 2 Nr. 7 genannten Verbände als verbindlich an. Dasselbe gilt für Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Volleyball-Verbandes.
5. Doping ist im Bereich des Vereins nach Maßgabe des Anti-Doping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Anti-Doping-Ordnung des DVV verboten.

§ 4 Beitrag

Der Verein kann Beiträge erheben. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe, legt der Vorstand fest.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

a) die Mitgliederversammlung (MV)
b) der Vorstand
c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

1. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ein. Diese sollte im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung der kooperativen Mitglieder hat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Für die übrigen Mitglieder ist die Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins ausreichend.
2. Der Vorsitzende muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein korporatives Mitglied oder ein Drittel der Einzelmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beim Vorsitzenden beantragt; in diesem Falle hat die Einladung innerhalb von 2 Wochen seit Eingang des Antrags und die a.o. MV innerhalb weiterer zwei Wochen zu erfolgen.
3. Die MV wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem von der MV gewählten Versammlungsleiter geleitet.
4. Für die Leitung der MV zu den Tagesordnungspunkten „Entlastung des Vorstands“ und „Neuwahl des Vorsitzenden“ wählt die MV eine Person, die dem zu entlastenden Vorstand nicht angehört.
5. Über die MV fertigt ein Protokollführer ein Protokoll an, das den Verlauf der MV, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern zuzuleiten und auf der nächsten MV durch Abstimmung genehmigen zu lassen.
6. Auf der MV haben die korporativen Mitglieder jeweils 60 Stimmen, die vom Präsidenten/Vorsitzenden des korporativen Mitglieds oder durch einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Vertreter des Vorstands/Präsidiums des korporativen Mitglieds einheitlich wahrgenommen werden.
7. Die Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

8. Die MV fasst ihre Beschlüsse durch offene oder geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der Stimmen dies wünscht.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der MV sind vorbehalten, soweit von dieser nichts anderes bestimmt wird:

a) Entgegennahme des Vorstandsberichts
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vergangenen Kalenderjahres
c) Erteilung der Entlastung des Vorstands
d) Wahl des Vorsitzenden
e) Wahl der Kassenprüfer
f) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der in der MV Anwesenden
g) Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der in der MV Anwesenden
h) Sonstige ihr durch die Satzung zugewiesene Aufgaben

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus je einem Vorstandsmitglied der korporativen Mitglieder, das von diesen benannt wird. Der Vorsitz wird jeweils für zwei Geschäftsjahre von einem der Vorstandsmitglieder ausgeübt, während die beiden anderen jeweils stellvertretende Vorsitzende sind. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Alle drei Vorstandsmitglieder sind nach §26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
3. Sofern eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand berechtigt, eine eintragungsfähige Fassung zu beschließen, soweit diese dem Sinn der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

§ 9 Beirat

1. Dem Beirat gehören ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender und jeweils ein von den korporativen Mitgliedern zu benennender Vertreter an. Der Beirat kann einzelne Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.
2. Der Beirat entwickelt Konzepte für die sportliche Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Beachvolleyball Serie in Baden-Württemberg sowohl auf Ebene der Innenstadtturniere als auch bei allen anderen Turnierformen und schlägt diese dem Vorstand vor.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die MV wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch sowie den Jahresabschluss und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Die Amtszeit dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beschlüsse

Beschlüsse der Vereinsorgane bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmen jeweils aller drei korporativen Mitglieder zu folgenden Themenkreisen:

- Satzung
- Wahlen
- Sportpolitische Grundsatzfragen
- Genehmigung der Haushaltspläne und Mittelverteilung
- Beschlüsse über Personaleinstellungen und -entlassungen
- Vertragsabschlüsse und -verlängerungen
- Beiträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen MV mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die MV nichts anderes beschließt, ist der letzte amtierende Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator, in seinem Verhinderungsfall sein Vorgänger als Vereinsvorsitzender.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks verpflichtet sich der Verein, alle bestehenden Forderungen zu erfüllen und restliches noch vorhandenes Vermögen dem NVV, SbVV und VLW zu gleichen Teilen mit der Auflage zuzuleiten, die Mittel nur für als gemeinnützig anerkannte Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.10.2014 neu gefasst und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.